

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/08 B

L 5 U 5/03 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 3 U 144/00 (SG Rostock)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin, die sich auf den Zulassungsgrund einer Abweichung beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz nicht beachtet hat oder nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Klägerin nicht. Sie trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:
"Wenn sowohl eine krankhafte Veranlagung als auch ein Unfallereignis bei der Entstehung einer Schädigung zusammenwirken, so sind sie zwar beide Bedingung für das Unfallgeschehen. Nach den Grundsätzen über den ursächlichen Zusammenhang ist allerdings dann zu beurteilen, ob das Unfallereignis eine wesentliche mitwirkende Bedingung für die Schädigung gewesen ist oder ob der krankhaften Veranlagung eine überragende Bedeutung zukommt. Denn wenn eine Ursache gegenüber einer anderen Ursache eine überragende Bedeutung zukommt, ist nur sie 'wesentlich' und damit Ursache im Rechtssinn. Für psychische Krankheiten bzw. psychosomatische Krankheitsbilder gelten insoweit keine Besonderheiten."
Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG in seinem Urteil vom 2. Februar 1999 - B 2 U 6/98 R -, nach dem eine Schadensanlage als allein wesentliche Ursache nur dann gewertet werden dürfe, wenn sie so stark ausgeprägt und so leicht ansprechbar gewesen sei, dass es zur Auslösung des akuten Krankheitsbildes keiner besonderen, in ihrer



Art unersetzlichen äußeren Einwirkung aus der versicherten Tätigkeit bedurft hätte und wenn der Gesundheitsschaden wahrscheinlich auch ohne diese Einwirkung durch beliebig austauschbare Einwirkungen des unversicherten Alltagslebens zu annähernd gleicher Zeit und in annähernd gleicher Schwere entstanden wäre. Das LSG habe die Ergänzungen des BSG zur Kausalität zwischen Gesundheitsschaden und Unfallereignis ignoriert und ohne das Vorhandensein von Anhaltspunkten angenommen, dass bei der Klägerin vorliegende chronifizierte psychosomatische Schmerzsyndrom ohne das Unfallereignis so zu annähernd gleicher Zeit als auch in annähernd gleicher Schwere bei ihr entstanden wäre. Sie sei vor dem Unfall jedoch im Sinne fehlender klinischer Symptomatik beschwerdefrei, also gesund gewesen; durch den Unfall sei eine nicht bloß völlig unerhebliche Gesundheitsstörung eingetreten. Auf dieser Divergenz beruhe das Berufungsurteil, da der Klage nach dem das Urteil des BSG tragenden Rechtssatz hätte stattgegeben werden müssen.

- 4 Aus diesen Ausführungen ist nicht ersichtlich, inwieweit hier das LSG ausdrücklich andere Maßstäbe aufgestellt und angewandt haben soll als das BSG in der zitierten Entscheidung, weil im Berufungsurteil lediglich im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität die dort genannten weiteren Hinweise zur Bestimmung der überragenden Ursache nicht aufgeführt sind. Es hätte hier jedenfalls weiter dargelegt werden müssen, inwieweit das LSG hier einen anderen, dies ausschließenden Rechtssatz aufstellen wollte, da in dem Berufungsurteil zur Belegung der hier vom LSG vertretenen Rechtsansicht ausdrücklich auf das spätere Urteil des BSG vom 9. Mai 2006 - B 2 U 40/05 R - Bezug genommen wird, in dem wiederum neben den vom LSG zitierten Grundsätzen auch den von der Klägerin aus der Entscheidung vom 2. Februar 1999 zitierten Ausführungen entsprechende Darlegungen enthalten sind. Selbst wenn das LSG diese bei seiner Entscheidung nicht beachtet haben sollte, läge darin noch keine Divergenz.
- 5 Der weitere Vortrag der Klägerin betrifft die ihrer Ansicht nach unzutreffende Beweismwürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweismwürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

